



## Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung  
eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der Kinder-Richtlinie:  
Regelungen über die Ausgestaltung der Empfehlung  
von Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention  
nach § 26 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)  
in Verbindung mit § 20 Absatz 5 SGB V  
(Präventionsempfehlung)**

Vom 21. Juli 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2016 beschlossen, die Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Juni 2015 (BAZ AT 18.08.2016 B1), wie folgt zu ändern:

I.

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1

- a) wird die Angabe „6. Lebensjahres“ jeweils durch die Angabe „18. Lebensjahres“ ersetzt.
- b) werden in Satz 1 die Wörter „körperliche oder geistige“ durch die Wörter „körperliche, geistige oder psycho-soziale“ ersetzt.
- c) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Untersuchungen umfassen, sofern medizinisch angezeigt, eine Präventionsempfehlung für Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V, die sich altersentsprechend an das Kind oder die Eltern oder andere Sorgeberechtigte richten kann.“

2. In § 59 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:

„Für die Präventionsempfehlung wird eine ärztliche Bescheinigung ausgestellt. Die Präventionsempfehlung erfolgt auf dem zwischen den Partnern der Bundesmantelverträge vereinbarten Vordruck gemäß den Inhalten nach Anlage 1a.“

II.

Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a

Angaben des Vordrucks „Präventionsempfehlung“

Der zwischen den Partnern der Bundesmantelverträge vereinbarte Vordruck enthält folgende Angaben:

- Krankenkasse bzw. Kostenträger
- Name, Vorname des oder der Versicherten
- geboren am
- Kostenträgerkennung
- Versichertennummer
- Status
- Betriebsstättennummer
- Arztnummer
- Datum

Von der Ärztin oder dem Arzt auszufüllen:

- Empfehlung zur verhaltensbezogenen Primärprävention gemäß § 20 Absatz 5 SGB V aus dem Handlungsfeld
  - Bewegungsgewohnheiten
  - Ernährung
  - Stressmanagement
  - Suchtmittelkonsum
  - Sonstiges



- Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse über die geprüften und anerkannten Präventionsangebote und die Fördervoraussetzungen.
- Hinweis der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes (z. B. Kontraindikation, Konkretisierung zur Präventionsempfehlung)
- Vertragsarztstempel und Unterschrift“

### III.

Die Änderung der Richtlinie tritt in Kraft, wenn der Beschluss des G-BA über eine Neufassung der Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien): vom 18. Juni 2015 in Kraft getreten ist, frühestens jedoch am 1. Januar 2017.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juli 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende  
Prof. Hecken

---